SPV – Anhang VIII

Reglement des SPV betreffend Zucht der Rennpferde, vom 2. März 2011

inkl. Ergänzungen der §§ 14.11 und 26.2 betr. Passivmitgliedschaft gemäss Publikation im RK 28/2012, inkl. Änderungen gemäss Publikation im RK 33/2014, RK 04/2017, RK 25/2017 und RK 01/2019 sowie der Revision, welche am 20. April 2026 durch den Vorstand SPV genehmigt wurde

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Sektion 1 Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Zuchtziele des SPV 4

§ 2 Zuchtkommission SPV 4

Zusammensetzung 4

Aufgaben und Kompetenzen 4

Erneuerung 5

Finanzen 5

Sektion 2 Zuchtprogramm 5

§ 3 Leitbild 5

§ 4 Merkmale des Zuchtprogramms 6

Zuchtziel und Eigenschaften der Rennpferde 6

§ 5 Zuchtziel 6

§ 6 Eigenschaften des Galopprennpferdes 6

§ 7 Eigenschaften des Trabrennpferdes 6

Zuchtmethoden der Rennpferde 6

§ 8 Zuchtmethoden der Galopprennpferde 6

§ 9 Zuchtmethoden der Trabrennpferde 7

Selektion der Rennpferde und Leistungsprüfungen 7

§ 10 Selektion des Galopprennpferdes und Leistungsprüfungen 7

§ 11 Selektion des Trabrennpferdes und Leistungsprüfungen 7

§ 12 Genetische Beurteilung und Zuchtwertschätzung der Rennpferde 8

Sektion 3 Reglement zur Führung des zentralen Zuchtbuches der Rennpferde und deren Register (Zuchtbücher) für die Rennpferderassen 8

§ 13 Ziele des Reglements 8

§ 14 Definitionen 9
Zuchtpferde 9
Besitzer 9
Züchter 9
Verantwortlicher Züchter 9
Prämienberechtigter Züchter 9
Hengsthalter 9
Gestüt und Pseudonym 10

§ 15 Pflichten und Eigentumsrechte der Züchter, der Züchtergemeinschaften und deren Mitglieder 10
Allgemeines 10
Eintragung von Gesellschaften 11
Teilhaberschaften 11
Züchterausweise 11
Bevollmächtigte 11

§ 16 Zuchtbücher 11
Veröffentlichung 11
Inhalt 11
Vererbliche Anomalien 12
Änderungen 12

§ 17 Formulare und Dokumente 12

§ 18 Eintragung der Zuchtpferde in das zentrale Zuchtbuch SPV und in deren Register (Zuchtbuch einer Rasse) 13
Allgemeines 13
Gültigkeitserklärung 14
Abgabedatum für Eintragungen 14
Besitz und Miete 14
Besitzwechsel 14
Verschleierung der Besitzverhältnisse 14
Ungeklärte Besitzverhältnisse 14

§ 19 Einfuhr 14

§ 20 Ausfuhr 14

§ 21 Formalitäten und Verantwortlichkeit des Besitzers von Zuchtpferden und des Züchters 15

§ 22 Abstammungsnachweis 15

§ 23 Namen 16
Allgemeines 16

Namensvorschläge 16
Unzulässige Namen 16
§ 24 Identifizierung, Equidenpass 16
Allgemeines 16
Equidenpass 16
Änderungen und Duplikate 17
Rückgabe 17
Identifizierung der in der Schweiz geborenen Fohlen 17
Geburten im Ausland 17
Inhalt 18
§ 25 Ankörung von Deckhengsten 18
Allgemeines 18
Anmeldung zur Anerkennung 18
Körkommission 18
Minimale Anforderungen zur Ankörung 19
§ 26 Zuchtprämien 19
§ 27 Besonderheiten des schweizerischen Zuchtbuches für Vollblut 19
Inhalt 19
Obligatorium Natursprung 19
Dauer der Decksaison 19
Anmeldung von Deckhengsten 19
Ausländische Zuchtbücher 20
§ 28 Besonderheiten des schweizerischen Zuchtbuches für Trabrennpferde 20
Inhalt 20
Ausländische Zuchtbücher 20
Begrenzung der Anzahl der Bedeckungen 20
Künstliche Besamung 20
Embryo Transfer 21
Klonen 21
Dauer der Decksaison 21
Sektion 4 Veröffentlichungen relevanter Informationen für die Zucht 21
§ 29 Veröffentlichungen im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ 21
§ 30 Veröffentlichungen Online 21
Sektion 5 Schlussbestimmungen 22
§ 31 Rekursrecht 22
§ 32 Inkrafttreten 22

SEKTION 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zuchtziele des SPV

1.1 Die Erreichung der Zuchtziele des SPV werden mit folgenden Aufgaben erreicht:

- Erstellung eines Zuchtleitbildes und eines Zuchtprogramms, welche den Zweck und die Selektionskriterien der Zucht einzelner Rennpferderassen definieren;
- Führung eines zentralen Zuchtbuches der Rennpferde mit Registern (Zuchtbüchern) für jede betroffene Zuchtrasse;
- Erstellung eines Reglements für die Führung des Zuchtbuches jeder betroffenen Rasse und für die Eintragung der Zuchtpferde;
- Organisation von Rennen oder Prüfungen zur Messung des Leistungspotentials;
- Abschluss von internationalen Abkommen mit ausländischen Zuchtorganisationen.

1.2 Als Ergänzung zu den Aktivitäten seiner Mitglieder können die Zuchtziele des SPV bei Bedarf auch wie folgt unterstützt werden:

- Teilnahme an Ausstellungen und Zuchtwettbewerben;
- Vermarktungskonzept für Zuchtpferde;
- Förderung der Ausbildung und des Handels von Zuchtpferden;
- Beratung der Züchter, insbesondere in den Bereichen der in der Zucht angewandten Techniken, bei der Pflege, für das Wohlergehen und die Gesundheit.

1.3 Der SPV führt ein Register der Rennpferdezüchter und von Züchtergemeinschaften, welche Mitglieder von GS oder ST sind sowie der individuelle Zuchtmitglieder des SPV. GS und ST sind für die Veröffentlichung der Listen und der Mutationen ihrer Zuchtmitglieder verantwortlich.

§ 2 Zuchtkommission SPV

Zusammensetzung

2.1 Die Zuchtkommission SPV ist ein Gremium von Fachexperten in Zucht und Veterinärmedizin. Sie besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die paritätisch von GS und ST vorgeschlagen und vom Vorstand SPV nominiert werden. Die Mitglieder der Kommission müssen Mitglieder von GS respektive von ST sein. Die Zusammensetzung der Zuchtkommission SPV wird im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ publiziert (Sektion 4 dieses Reglementes).

2.2 Der Präsident wird durch den Vorstand SPV gewählt.

Aufgaben und Kompetenzen

2.3 Der Vorstand SPV überträgt der Zuchtkommission SPV alle Kompetenzen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Rennpferdezucht basierend auf diesem Reglement. Er beschliesst über deren Pflichten und Kompetenzen auf Vorschlag der Zuchtkommission SPV.

2.4 Die Zuchtkommission SPV ist insbesondere verantwortlich

a. für die Erarbeitung von Weisungen zur Durchsetzung dieses Reglements;
b. für die Definition der Zuchtziele jeder Rasse;
c. für die Führung und Veröffentlichung des Zuchtbuches jeder Rasse;
d. für die Definition der Vorgehensweise betreffend genetische Beurteilung und Zuchtwertschätzung;
e. für die Erarbeitung und Veröffentlichung von jährlichen Statistiken der Zuchtergebnisse;
f. für die Ankörung von Hengsten für die Zucht der Rennpferde;

g. für die Identifizierung und die Registrierung der Zuchtpferde jeder Rasse;

h. für die Erstellung der Liste der ausländischen Zuchtbücher, die vom SPV und seinen Mitgliedern anerkannt sind;

i. für die Unterbreitung eines jährlichen Betriebsbudgets an den Vorstand SPV sowie einer Liste der Zuchtgebühren, welche im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ veröffentlicht wird;

j. für die Vertretung der Zucht in schweizerischen und internationalen Organisationen;

k. für die Aus- und Weiterbildung der für die Zucht zuständigen Funktionäre.

2.5 Für jedes Register des Zuchtbuches SPV ernennt die Zuchtkommission SPV eine verantwortliche Person und definiert deren Pflichten und Kompetenzen.

Erneuerung

2.6 Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt und die Mandate sind auf Antrag von GS und ST für weitere Amtsperioden stillschweigend verlängerbar. Eine offene Vakanz wird durch Ergänzungsernennung besetzt. Der neu Ernannte tritt in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein.

2.7 Die Identität der Mitglieder der Zuchtkommission SPV, wie auch die Mutationen werden im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ publiziert (Sektion 4 dieses Reglementes).

Finanzen

2.8 Der SPV kassiert Gebühren für die diversen Aufgaben der Zuchtkommission SPV ein, insbesondere für das Ankören von Hengsten, die Erstellung von Equidenpässen, Identifizierungen, Eintragungen in Zuchtbücher SPV, Versand von Formularen oder Auskünften, Verkauf von Prospekten, sowie für alle im Interesse des Züchters ausgeführten Aufgaben. Der Vorstand SPV setzt die Gebührenhöhe fest und veröffentlicht diese im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ (Sektion 4 dieses Reglementes).

2.9 Der SPV übernimmt die Kosten für die Administration der Zuchtkommission SPV, der Haltung, der Redaktion und der Herausgabe der Zuchtbücher SPV sowie der Kosten im Zusammenhang mit der genetischen Beurteilung und der Zuchtwertschätzung der ausgewählten Pferde. Falls diese Ausgaben höher sind als die eingenommenen Gebühren, wird der Mehraufwand zwischen GS und ST proportional zu den Aktivitäten zugunsten jeder Rasse aufgeteilt. Der Vorstand SPV ist für die Aufteilung zuständig.

2.10 Im Falle einer vorhersehbaren Budgetüberschreitung und für Ausnahmefälle muss die Zuchtkommission SPV beim Vorstand SPV einen zusätzlichen Kredit beantragen.

2.11 Es ist Aufgabe von GS respektive ST, die Höhe der Zuchtprämien aufgrund der verfügbaren Finanzen zu bestimmen. Es besteht jedoch keine Garantie für die Auszahlung der Prämien.

2.12 Die Beiträge zur Förderung der Pferdezucht des Bundes werden für die administrativen Auslagen gemäss § 2.9 verwendet.

SEKTION 2 ZUCHTPROGRAMM

§ 3 Leitbild

3.1 Der SPV fördert und unterstützt gezielt die Zucht eines Rennpferdes, welches seine Leistungen an Pferden ausländischer Abstammung messen kann.

3.2 Er ist verantwortlich für die Entwicklung einer Zucht mit hohem qualitativem Niveau und führt ein zentrales Zuchtbuch, indem ein Register (Zuchtbuch) für jede Rennpferderasse enthalten ist. Ein nachhaltiges, harmonisches und kohärentes Jahresprogramm bietet Rennen für Schweizer Pferde (gemäss § 38 GRR resp. § 40 RST) und solche für junge Pferde mit ausländischer Abstammung an.

3.3 Die Vorteile, welche Schweizer Pferden gewährt werden, sollen ihnen ermöglichen, sich mit Pferden höherer Qualität zu messen.

§ 4 Merkmale des Zuchtprogramms

4.1 Das Zuchtprogramm des SPV enthält und koordiniert alle Massnahmen und Zuchtmethoden, die zur Erreichung der Ziele der Rennpferdezucht beitragen, insbesondere betreffend Auswahl von Leistung und Gesundheit.

4.2 Das Zuchtprogramm wird ausschliesslich im Bereich der in den Statuten definierten Rassen und Pferdearten umgesetzt, also für das Vollblut und den Traber.

4.3 Zu den vom SPV umgesetzten Massnahmen gehören insbesondere:

a. Das Erfassen von ausschliesslich reinrassigen Zuchtpferden in den verschiedenen Registern des vom SPV geführten Zuchtbuches in Übereinstimmung mit den internationalen Abkommen;

b. Die Beurteilung der zwischen dem 2. und bis und mit 15. Lebensjahr in Galopprennen (Flach und Hindernis) und Trabrennen (angespannt und beritten) erzielten Leistungen;

c. Die Selektion für die Zucht gestützt auf die Rennleistungen (genetische Beurteilung und Zuchtwert aufgrund der Klassierungen in den Rennen, der Geschwindigkeit, der Gewinne, der Gesundheit, dem Verhalten usw.);

d. Die Veröffentlichung aller für die Zucht relevanten Informationen im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ oder in anderen Publikationen des SPV, welche den Züchtern ermöglichen, eine durchdachte Paarung durchzuführen.

Zuchtziel und Eigenschaften der Rennpferde

§ 5 Zuchtziel

5.1 Zuchtziel ist durch Auswahl, Leistung und Gewinnpotential der Pferde so zu verbessern, dass sie den Eigenschaften von § 6 oder § 7 dieses Reglements entsprechen. Die Pferde sind für die Eintragung in ein Rennpferderegister und für die Teilnahme an Galopp- oder Trabrennen in der Schweiz und im Ausland ab dem 2. Lebensjahr bestimmt.

§ 6 Eigenschaften des Galopprennpferdes

6.1 Das Galopprennpferd entspricht den Anforderungen von § 8 dieses Reglements, verbindet Leistung, Schnelligkeit, Frühreife, Langlebigkeit, Ausdauer, Wille und Gesundheit und ist dazu bestimmt, an Galopprennen (Flach und Hindernis) gemäss den Regeln der Fédération Internationale des Autorités Hippiques de courses au galop (IFHA) teilzunehmen.

§ 7 Eigenschaften des Trabrennpferdes

7.1 Das Trabrennpferd ist ein Pferd der Rasse der „Traber“ und entspricht den Anforderungen von § 9 dieses Reglements, verbindet Leistung, Schnelligkeit, Frühreife, Langlebigkeit, Ausdauer, Wille und Gesundheit und ist dazu bestimmt, an gefahrenen oder berittenen Trabrennen gemäss den Regeln der Union Européenne du Trot (UET) teilzunehmen.

Zuchtmethoden der Rennpferde

§ 8 Zuchtmethoden der Galopprennpferde

A. Qualifikation

8.1 Das Vollblut ist reinrassig gezogen. Ein Fohlen der Vollblutrasse darf ausschliesslich aus der natürlichen Paarung der Eltern hervorgehen, die in einem Zuchtbuch, welches durch das International Stud Book Commitee (ISBC) anerkannt ist, eingetragen sind. Es werden keine anderen Kriterien zur Anerkennung des Vollblutes berücksichtigt.

8.2 Wenn nur eines der beiden Eltern in einem Zuchtbuch (Stud-book) eingetragen ist, das durch das International Stud Book Commitee (ISBC) anerkannt ist, wird das Fohlen als *Non-Thoroughbred* angesehen und kann nicht im Zuchtbuch SPV eingetragen werden.

8.3 Der SPV hält sich an die Anforderungen des Internationalen Abkommens über Zucht, Rennen und Wetten (IABRW) der „Fédération Internationale des Autorités Hippiques de courses au galop (IFHA)“, welches sie unterzeichnet hat, um Galopprennpferde zu definieren und sie in ein Zuchtbuch und deren Register einzutragen.

B. Disqualifikation

8.4 Die Änderung des erbbaren Genoms eines ungeborenen oder registrierten Vollblutpferdes, sei es bei dessen Zeugung, während der Trächtigkeit oder jedem weiteren Zeitpunkt dessen Lebens, hat zur Folge, dass das betroffene Tier dessen Statut als Vollblut verliert und nicht im Zuchtbuch für Vollblutpferde eingetragen werden kann oder daraus gestrichen wird.

§ 9 Zuchtmethoden der Trabrennpferde

A. Qualifikation

9.1 Das Trabrennpferd ist reinrassig gezogen. Ein Fohlen der Traberrasse darf ausschliesslich aus der Paarung der Eltern hervorgehen, die beide in einem Zuchtbuch (Stud-book) der Traber eingetragen sind, welches durch die Zuchtkommission SPV anerkannt ist.

B. Disqualifikation

9.2 Die Änderung des erbbaren Genoms eines ungeborenen oder registrierten Traber, sei es bei dessen Zeugung, während der Trächtigkeit oder jedem weiteren Zeitpunkt dessen Lebens, hat zur Folge, dass das betroffene Tier dessen Statut als Traber verliert und nicht im Zuchtbuch für Traber eingetragen werden kann oder daraus gestrichen wird.

Selektion der Rennpferde und Leistungsprüfungen

§ 10 Selektion des Galopprennpferdes und Leistungsprüfungen

10.1 Die Selektion der Zuchtstuten und -hengste, welche zur Zucht von Galopprennpferden bestimmt sind und die Bedingungen von § 8 erfüllen, unterliegt der alleinigen Verantwortung des Züchters, der auch alle Risiken trägt. Diese Verantwortung beruht auf folgenden Grundlagen:

- die in den Statistiken erfasste genetische Beurteilung sowie auf dem geschätzten Zuchtwert, basierend auf der in Rennen in der Schweiz und im Ausland erzielten individuellen Leistungen, deren der Verwandtschaft und der Nachkommen (Niveau, Distanz und Dotation des Rennens, Platzierung, Gewinne, Handicap-Gewicht, GAG, usw.).

 Die genetische Beurteilung und die Zuchtwerte sind im § 12 dieses Reglements definiert.

- den gesundheitlichen Eigenschaften und des Verhaltens; diese Daten werden in den Rennen (Leistungsprüfung) von den gemäss § 8.2 des Reglements von Galopp Schweiz (Schweizer Galopp-, Renn- und Zuchtreglement; GRR) ernannten Funktionären zusammengestellt; diese handeln gemäss §§ 107 – 109 und §§ 152.1 – 152.4 GRR sowie Anhang I der Weisungen SPV betreffend des Veterinärdienstes.

10.2 Exterieur, Grösse und Farbe sind keine Merkmale, welche bei der Selektion durch den SPV berücksichtigt werden.

10.3 Für die im schweizerischen Zuchtbuch für Vollblutpferde eingetragenen Pferde legt das Reglement von Galopp Schweiz (GRR) die Teilnahmebedingungen (insbesondere §§ 36 – 48 Kapitel E Pferde; § 73 Kapitel G Gewichtsbestimmung, 2 Generelle Erlaubnisse) sowie die Einzelheiten für Galopprennen in der Schweiz fest (§§ 49 – 67 Kapitel F Rennen und Rennbahnen; §§ 81 – 84 Kapitel H Distanzen).

10.4 Die Selektion des Galopprennpferdes schreibt keine Anzahl von Rennen vor, an denen ein Pferd teilnehmen muss oder darf. Die Dauer des Rennens wird nach Möglichkeit zeitlich gemessen.

§ 11 Selektion des Trabrennpferdes und Leistungsprüfung

11.1 Die Selektion der Zuchtstuten und -hengste, welche zur Zucht von Trabrennpferden bestimmt sind und die Bedingungen von § 9 erfüllen, unterliegt der alleinigen Verantwortung des Züchters, der auch alle Risiken trägt. Diese Verantwortung beruht auf folgenden Grundlagen:

- die in den Statistiken erfasste genetischen Beurteilung sowie auf dem geschätzten Zuchtwert, basierend auf der in Qualifikationsprüfungen (Kilometerreduktion) und in Rennen (Kilometerreduktion, Kategorie, Distanz, Dotation, Rang, Gewinn, genetische Indizien, etc.) der in der Schweiz und im Ausland erzielten individuellen Leistungen, deren der Verwandtschaft und der Nachkommen.

 Die genetische Beurteilung und die Zuchtwerte sind im § 12 dieses Reglements definiert.

- den gesundheitlichen Eigenschaften und des Verhaltens; diese Daten werden in den Rennen (Leistungsprüfungen) von den gemäss § 8 (RST) ernannten Funktionären zusammengestellt, welche insbesondere gemäss § 92, Teil 1 Die Rennleitung, §§ 126 – 128, Teil 6 Die Gangartrichter, § 136 Teil 9 Tierärztlicher Dienst auf der Rennbahn des Kapitel K Durchführung der Rennen des RST und gemäss Anhang I der Weisungen SPV betreffend des Veterinärdienstes handeln.

11.2 Exterieur, Grösse und Farbe sind keine Merkmale, welche bei der Selektion durch den SPV berücksichtigt werden. Das Exterieur eines Hengstes wird einzig bei der Ankörung berücksichtigt.

11.3 Betreffend Leistungsprüfungen für die im schweizerischen Zuchtbuch für Traber eingetragene Pferde legt das Schweizerische Trabrenn-Reglement die Teilnahmebedingungen an Trabrennen und Qualifikationen (Leistungsprüfungen) in der Schweiz (insbesondere §§ 38 – 48 Kapitel E Pferde) sowie die Einzelheiten für gefahrene und berittene Trabrennen und Qualifikationen fest (§§ 49 – 63 Kapitel F Rennen und Rennbahnen; §§ 64 – 71 Kapitel G Distanzen, Zulagen und Vorgaben, Anhang XIV Weisung betreffend Qualifikationen).

11.4 Die Selektion des Trabrennpferdes schreibt keine Anzahl von Qualifikationsprüfungen vor, an denen ein Pferd ab dem Alter von 2 Jahren teilnehmen darf. Allerdings müssen alle Traber gemäss Anhang XIV Weisung betreffend Qualifikation spätestens am Ende ihres fünften Lebensjahres eine altersabhängige minimale Kilometerreduktion erreicht haben.

11.5 Die Selektion des Trabrennpferdes schreibt keine Anzahl von Rennen vor, an denen ein Traber teilnehmen muss oder darf. Die Dauer des Rennens wird nach Möglichkeit zeitlich gemessen

§ 12 Genetische Beurteilung und Zuchtwertschätzung der Rennpferde

12.1 Einmal im Jahr wird eine genetische Beurteilung der Eigenschaften der ausgewählten Zuchttiere durch die Zuchtkommission SPV vorgenommen; dies in Form einer Statistik, welche Abweichungen von einem Mittelwert hervorhebt. Zu diesem Zweck stützt sich die Zuchtkommission SPV auf die in § 10 und § 11 definierten Merkmale jeder einzelnen Rasse und entscheidet anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, welche Rassen der Vorgehensweise unterliegen.

12.2 Einmal im Jahr wird der genotypische Zuchtwert der Eigenschaften der ausgewählten Zuchttiere für wichtige wirtschaftliche Merkmale gemäss einer durch die Zuchtkommission SPV in einem separaten Reglement definierten Vorgehensweise und durch die Anwendung der den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden internationalen Normen berechnet. Sie entscheidet anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, welche Rassen der Vorgehensweise unterliegen.

12.3 Je nach wissenschaftlichen Fortschritten kann der Zuchtwert durch Parameter des erbbaren Genoms ergänzt werden.

12.4 Der Vorstand SPV genehmigt das Reglement über die genetische Beurteilung und die genotypische Zuchtwertschätzung.

12.5 Der SPV ist verantwortlich für die Veröffentlichung der Ergebnisse und deren Mitteilung an die Züchter (Sektion 4 dieses Reglementes).

SEKTION 3 REGLEMENT ZUR FÜHRUNG DES ZENTRALEN ZUCHTBUCHES DER RENNPFERDE UND DEREN REGISTER (ZUCHTBÜCHER) FÜR DIE RENNPFERDERASSEN

§ 13 Ziele des Reglements

13.1 Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Zuchtangelegenheiten der Rennpferde in der Schweiz und die Führung eines Zuchtbuches für jede der folgenden Rennpferderassen zu regeln:

a. Vollblut

b. Schweizer Traber und Trotteur Français (TF)

13.2 Bei Bedarf kann der SPV ein Zuchtbuch für andere Rennpferderassen führen.

13.3 Pferde, die im Sinne des Reglements von Galopp Schweiz oder von Suisse Trot aufgrund ihrer Abstammung nicht an Pferderennen teilnehmen können, sind nicht im Zuchtbuch deren Rasse und demzufolge nicht im zentralen Zuchtbuch des SPV registriert.

§ 14 Definitionen

Zuchtpferde

14.1 Als Zuchtpferde gelten Fohlen, Jährlinge, Zuchtstuten und Zuchthengste.

Besitzer

14.2 Als Besitzer eines Zuchtpferdes im Sinne dieses Reglements gilt der zivilrechtliche Eigentümer oder Mieter eines Pferdes oder eines Anteils davon.

Züchter

14.3 Als Züchter gilt jeder Besitzer bzw. Teilhaber eines Fohlens im Moment des Abfohlens.

14.4 Der Züchter kann eine natürliche bzw. eine in den Reglementen von GS und ST zugelassene juristische Person (Züchterverein, GmbH oder AG) sein und gilt als Schweizer Züchter, wenn sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen ist bzw. ihren Sitz in der Schweiz hat.

14.5 Jeder Züchter muss Mitglied von GS oder ST sein und über ein Konto bei GS oder ST verfügen. Alle Vergütungen und Belastungen im Zusammenhang mit der Zucht, die den Kontoinhaber betreffen, müssen auf dieses Konto erfolgen. Die Aufträge des Züchters sind nur gültig, wenn sie durch den Saldo des Kontos gedeckt sind. Der verantwortliche Besitzer muss Aktivmitglied von GS oder ST sein, die anderen Teilhaber müssen Passivmitglied sein, sofern sie nicht durch einen anderen Status Aktivmitglieder sind. Jeder Züchter kann, wenn er es wünscht, auch Einzelmitglied des SPV sein.

Verantwortlicher Züchter

14.6 Bei Teilhaberschaften und Gesellschaften muss eine Person mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz zu rechtsverbindlichen Handlungen ermächtigt sein. Diese gilt als verantwortlicher Züchter. Die Ermächtigung mehrerer Personen ist unzulässig.

14.7 Der verantwortliche Züchter muss obligatorisch Aktivmitglied bei GS oder ST sein in dieser Funktion ohne Verpflichtung, Rennfarben eintragen zu müssen.

14.8 Alle Teilhaber an einem Zuchtpferd haften solidarisch für alle Verpflichtungen im Sinne dieses Reglements, welche dieses Pferd betreffen. Bei Gesellschaften und natürlichen Personen haftet dafür der verantwortliche Züchter.

Prämienberechtigter Züchter

14.9 Prämienberechtigter Züchter eines Fohlens ist der Besitzer, oder Teilhaber, der Mutterstute zum Zeitpunkt des Abfohlens gemäss § 14.2, sofern er Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, bzw. Geschäftssitz in der Schweiz hat.

14.10 Die Zuchtprämien werden dem prämienberechtigten Züchter vergütet.

14.11 Jeder prämienberechtigte Schweizer Züchter oder dessen Verantwortlicher muss Aktiv- oder Passivmitglied bei GS oder ST bleiben, solange er Anspruch auf Zuchtprämien für eines seiner Produkte hat.

Hengsthalter

14.12 Hengsthalter ist diejenige Person, welche einen Zuchthengst während der Decksaison betreut, unabhängig davon, ob er Eigentümer, Mieter oder Bevollmächtigter ist. Der Hengsthalter ist für die Einhaltung sämtlicher Bedeckungsrichtlinien verantwortlich. Die Mitgliedschaft bei GS oder ST ist in dieser Funktion nicht obligatorisch.

Gestüt und Pseudonym

14.13 Züchter, die ganzjährig mindestens vier Zuchtstuten als Besitzer oder Teilhaber halten sowie Leiter eines Zuchtbetriebes, die mindestens so viele Pensionsstuten betreuen, können bei der Zuchtkommission SPV die Bezeichnung „Gestüt“ beantragen, die in Verbindung mit dem Familiennamen des Züchters, Betriebsleiters oder eines Besitzers verwendet wird.

14.14 Der Bezeichnung „Gestüt“ kann ein Pseudonym vorangehen oder folgen, welches auf die geografische Lage des Gestüts hinweist, oder ein Pseudonym, welches für den betroffenen Züchter in seiner Eigenschaft als Besitzer von Rennpferden bei GS oder ST bereits eingetragen wurde.

14.15 Züchtern, die die Bestimmungen von § 14.13 nicht erfüllen, sind nur Pseudonyme gestattet, welche für den betroffenen Züchter in seiner Eigenschaft als Besitzer von Rennpferden bei GS oder ST bereits eingetragen worden sind.

14.16 Als Pseudonym gelten alle Vor- und Nachnamen, die vom Namen des Züchters abweichen, beispielsweise Firmen- oder Gesellschaftsnamen oder wenn der betroffene Vorname allein verwendet wird.

14.17 Wenn für einen Zuchtverein die Bezeichnung „Gestüt“ nicht beantragt und bewilligt wurde, müssen Vor- und Nachnamen des Hauptverantwortlichen im Sinne von § 14.6ff durch die Buchstabenfolge „u.a.“ (und andere) ergänzt werden, ohne dass dies als Pseudonym gilt.

§ 15 Pflichten und Eigentumsrechte der Züchter, der Züchtergemeinschaften und deren Mitglieder

Allgemeines

15.1 Alle in der Schweiz in der Zucht der Rennpferde aktiven Personen oder diejenigen, welche auf irgendeine Art daran teilnehmen, unterliegen den Bestimmungen des Reglements und sind verpflichtet, es uneingeschränkt anzuwenden.

15.2 Neben natürlichen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, anerkennen GS und ST folgende Formen von Züchtergemeinschaften:

a. Gesellschaften:
 - Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches; der Züchterverein kann auch den Namen des Züchterclubs benützen;
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Aktiengesellschaft (AG), sofern sie ausschliesslich vinkulierte Namenaktien herausgegeben hat.

 Diese Gesellschaften können eine unbegrenzte Zahl von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern aufweisen, die Mehrheit der Mitglieder muss jedoch ihren offiziellen Wohnsitz in der Schweiz haben.

b. Die Teilhaberschaft als Vereinigung von mehreren Besitzern an einem Pferd
 Die Anzahl Teilhaber pro Pferd ist auf 10 beschränkt und sie müssen ihren offiziellen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
 Die Einzelheiten über die Teilhaberschaft sind in Ziffer 15.9 und 15.10 geregelt.

15.3 Bei der GmbH und bei der AG muss zudem die Mehrheit des Stammkapitals bzw. des Aktienkapitals im Besitze von Gesellschaftern mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz sein. Juristische Personen sind als Mitglieder oder Gesellschafter nur als Aktiengesellschaft mit vinkulierten Namenaktien zugelassen. Der Vorstand kann Mitglieder oder Gesellschafter ablehnen.

15.4 Der Verein, die GmbH und die AG als solche müssen als Züchter Passivmitglieder bei GS oder ST sein und eine jährliche Gebühr entrichten. Sie bezahlen im Weiteren die für Züchter vorgesehenen Gebühren und Abgaben.

15.5 Der verantwortliche Besitzer eines Zuchtpferdes muss immer Aktivmitglied bei GS oder ST im Sinne von § 14.5 sein.
Die anderen Mitglieder einer Teilhaberschaft, wie unter Ziffer 15.9 beschrieben, die nicht durch einen anderen Status Aktivmitglied sind, müssen Passivmitglied bei GS oder ST sein.
Die anderen Mitglieder eines Züchtervereins (Züchterclub) bzw. Gesellschafter müssen nicht Mitglied bei GS oder ST sein, sofern sie nicht bereits durch einen anderen Status Aktivmitglied sind.

Eintragung von Gesellschaften

15.6 Jeder Züchterverein, jede GmbH und jede AG muss ihre Statuten bei der Eintragung als Besitzer von Zuchtpferden und nachher bei jeder Änderung bei GS oder ST einreichen. Der Name muss vollständig im Besitzernamen vorkommen und kann höchstens durch den Namen „Gestüt“ ergänzt werden, sofern dieser nicht schon im Namen der Gesellschaft vorkommt.

15.7 Die Eintragung von Gesellschaften kann verweigert werden, wenn deren Statuten gegen das Gesetz, die guten Sitten, das Ansehen und das allgemeine Interesse des Pferderennsports verstossen.

15.8 Bei der Eintragung von Vereinen, GmbH oder AG als Besitzer von Zuchtpferden, sowie bei jeder Änderung, hat der verantwortliche Züchter bei GS oder ST folgende Dokumente einzureichen:

- Personalien eines jeden Mitglieds oder Gesellschafters;
- Eine detaillierte und aktuelle Liste der Pferde im Besitze der Züchtergesellschaft.

Teilhaberschaften

15.9 Eine Teilhaberschaft besteht aus natürlichen Personen, die sich den Besitz an einem oder mehreren Pferden teilen. Es bestehen Teilhaberschaften von Besitzern von Zuchtpferden im Sinne von § 14.1 & 14.2 und Teilhaberschaften von Züchtern im Sinne von § 14.3.
Im Falle eines Züchtervereins (Züchterclub) oder einer Züchtergesellschaft (GmbH, AG) im Sinne von § 15.2, können die Teilhaberschaften von Zuchtpferden Folgende sein:

a. natürliche Personen mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Schweiz als Züchter oder Besitzer eingetragene Gesellschaften;
b. natürliche Personen mit ausländischem Sitz oder im Ausland als Züchter oder Besitzer eingetragene Gesellschaften.

Ein ausländischer Teilhaber darf aber im Maximum 49% eines Zuchtpferdes besitzen.

15.10 Der verantwortliche Besitzer hat dem Vorstand GS bzw. ST die Personalien eines jeden Teilhabers einzureichen mit unterschriebener Bestätigung ihrer Besitzeranteile.

Züchterausweise

15.11 Der verantwortliche Züchter und sämtliche Teilhaber haben Anspruch auf einen Züchterausweis. Für Gesellschaften entscheidet GS, beziehungsweise ST jährlich über die Anzahl Züchterausweise.

Bevollmächtigte

15.12 Jeder Züchter kann seine Rechte und Pflichten im Sinne dieses Reglements durch eine andere hierzu bevollmächtigte Person ausüben lassen. Der Züchter haftet vollumfänglich neben dem Bevollmächtigten für dessen Handlungen.

15.13 Die schriftliche Vollmacht muss beim Sekretariat GS oder ST hinterlegt werden, und zwar bevor der Bevollmächtigte seinen Auftraggeber erstmals vertritt. GS, beziehungsweise ST kann vom Bevollmächtigten die für Züchter geltenden Voraussetzungen gem. § 14 RST bzw. GRR verlangen und die Hinterlegung einer Vollmacht ohne Angabe von Gründen ablehnen oder rückgängig machen.

15.14 Die Vollmacht muss genau angeben, zu welchen Handlungen der Bevollmächtigte berechtigt ist. Generalvollmachten sind zulässig, doch bedarf es zur Abhebung von Geldern einer besonderen Vollmacht.

15.15 Es ist dem Bevollmächtigten untersagt, seinerseits einem Dritten eine Vollmacht zu erteilen.

§ 16 Zuchtbücher

Veröffentlichung

16.1 Für jede Rasse wird vom SPV jährlich ein Zuchtbuch (Stud-book) in elektronischer Form veröffentlicht.

Inhalt

16.2 Das Zuchtbuch einer Rasse enthält sämtliche Ergebnisse der Schweizer Zucht, für welche es im rechtlichen und tierzüchterischen Sinn als offizielles Register gilt. Dieses beinhaltet insbesondere Angaben betreffend Abstammung, Identifikation und Leistungen des Zuchtbestandes.

16.3 Ein Zuchtbuch beinhaltet zumindest folgende Register, welche separat pro Rasse oder pro Pferdetyp geführt werden:

- Register der in der Schweiz aktiven Zuchthengsten mit deren Schweizer Deckresultate, sowie mit den Namen des prämienberechtigten Züchters und des Besitzers;
- Register der im Ausland aktiven Zuchthengste mit deren Schweizer Deckresultaten und dem Namen des prämienberechtigten Züchters;
- Register der Zuchtstuten, die im schweizerischen Zuchtbuch registriert und in der Schweiz gedeckt worden sind, mit deren Produkten und dem Namen des prämienberechtigten Züchters und Besitzers;
- Register der Zuchtstuten, die im schweizerischen Zuchtbuch registriert und im Ausland gedeckt worden sind, mit deren Produkten und dem Namen des prämienberechtigten Züchters und Besitzers.
- Register der importierten Pferde.

16.4 Zudem muss ein Zuchtbuch zumindest folgende Informationen beinhalten

- Inhaltsverzeichnis;
- Verwendete Abkürzungen und Fachbegriffe, insbesondere diejenigen der ausländischen Zuchtbücher und der internationalen Länderverzeichnisse sowie diejenigen der Farben und der Geschlechter;
- Zuchtstatistiken;
- Verzeichnis sämtlicher Pferde, die im Band erscheinen;
- Die Liste der prämienberechtigten Züchter.

16.5 Sämtliche Pferde, die in einem Zuchtbuch vorkommen, tragen die Nachsilbe ihres Geburtslandes nach ihrem Namen. Die in der Schweiz geborenen Fohlen tragen die Nachsilbe SWI.

Vererbliche Anomalien

16.6 Zuchttiere, die Träger von vererblichen Anomalien sind, müssen als solche im Zuchtbuch bezeichnet werden und den Züchtern gemeldet werden.

Änderungen

16.7 Alle angebrachten Änderungen müssen der Zuchtkommission SPV zur Genehmigung eingereicht werden.

§ 17 Formulare und Dokumente

17.1 Die Zuchtkommission SPV editiert mindestens folgende Formulare, die den internationalen Normen entsprechen und wesentlich für die Führung des Zuchtbuches sind:

- Equidenpass
- Deckschein
- Ergebnis der Bedeckung
- Deckliste
- Eintragungsformular in ein Zuchtbuch
- Besitzwechselformular

§ 18 Eintragung der Zuchtpferde in das zentrale Zuchtbuch SPV und in deren Register (Zuchtbuch einer Rasse)

Allgemeines

18.1 Jedes Pferd, das für die Rennpferdezucht verwendet wird, muss zwingend mit dem Namen des Besitzers in ein Register (Zuchtbuch) des zentralen Zuchtbuches SPV eingetragen werden. Dies sind:

- Alle Schweizer oder ausländischen Stuten, welche definitiv in die Schweiz importiert wurden, sowie alle ihre in der Schweiz oder im Ausland geborenen Produkte, nach Einreichung des Abstammungsnachweises an die Zuchtkommission;
- Alle Hengste, die in der Schweiz angekört wurden und in der Schweiz stationiert sind;
- Alle in einem vom SPV anerkannten ausländischen Zuchtbuch eingetragenen und anerkannten Zuchthengste, die eine in einem schweizerischen Zuchtbuch eingetragene Stute bedeckt haben.

18.2 Man unterscheidet:

- die Erstregistrierung bei der Geburt unter Vorbehalt, dass beide Eltern in einem vom SPV anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, der Deckschein hinterlegt sowie das Ergebnis der Bedeckung mitgeteilt worden sind;
- die nachträgliche Aufnahme als Deckhengst;
- die nachträgliche Aufnahme als Zuchtstute.

18.3 Die Eintragung eines Zuchtpferdes ins Zuchtbuch des SPV wird durch die Zuchtkommission SPV vorgenommen gegen Vorlage folgender Dokumente durch den Besitzer:

Für in der Schweiz geborene Fohlen:

- Die Bestätigung des Deckresultates.

Für im Ausland geborene Zuchtpferde:

- Eintragungsformular;
- Bestätigung des Ursprungslandes, dass die Zuchtstute zur Zucht zugelassen ist;
- Equidenpass
- Bescheinigung der Identifikation;
- Vollständiger Ausweis über allfällige Rennleistungen;
- Allfälliger Deckschein der Stute.

Für Pferde, die bereits im Rennpferderegister von GS und ST eingetragen sind:

- Eintragungsformular;
- Equidenpass
- Allfälliger Deckschein der Stute.

18.4 Ein Fohlen wird nicht im schweizerischen Zuchtbuch eingetragen, wenn seine Mutter nicht selbst im schweizerischen Zuchtbuch eingetragen ist oder wenn bei der Geburt des Fohlens der Besitzer nicht ein Züchter im Sinne von § 14 ist.

18.5 Für im Ausland geborene Fohlen von im schweizerischen Zuchtbuch eingetragenen Stuten ist das Verfahren in § 24.10 Geburten im Ausland, festgelegt.

18.6 Die von der Zuchtkommission SPV anerkannten Zuchthengste werden automatisch im Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen.

Gültigkeitserklärung

18.7 Jede Eintragung eines Pferdes und seines Besitzers im Zuchtbuch SPV muss bestätigt und als gültig erklärt werden. Zu diesem Zweck bestätigt die Zuchtkommission offiziell die Eintragung des Pferdes und seines Besitzers im Equidenpass und übergibt diesen dem Besitzer des eingetragenen Pferdes oder dessen Bevollmächtigtem. Jede Eintragung wird im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ publiziert.

Abgabedatum für Eintragungen

18.8 Die Eintragung einer Zuchtstute ist spätestens bei der Geburt des ersten Produkts erforderlich.

Besitz und Miete

18.9 Jedes Besitzverhältnis oder jede Miete eines Zuchtpferdes muss dem Sekretariat SPV schriftlich zur Eintragung gemeldet werden mit Beilage des Equidenpass.

Besitzwechsel

18.10 Besitzwechsel eines Zuchtpferdes, d.h. Verkauf oder Vermietung, müssen dem Sekretariat SPV schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars und beigelegtem Equidenpass kommuniziert werden. Die Anzeige muss von allen Vertragsparteien unterschrieben sein, bei Gesellschaften und Teilhaberschaften vom verantwortlichen Züchter. Bei Vermietungen muss die genaue Dauer angegeben sein.

18.11 Jeder Besitzwechsel und jede Dauer von Vermietungen werden im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ publiziert.

Verschleierung der Besitzverhältnisse

18.12 Alle Personen, welche die tatsächlichen Besitzverhältnisse verschleiern, oder dazu Hand bieten, werden mit Sanktionen belegt.

Ungeklärte Besitzverhältnisse

18.13 Stellt sich heraus, dass die angegebenen Besitzverhältnisse einer Zuchtstute unrichtig waren, werden die Zuchtprämien durch GS oder ST eingezogen und den tatsächlich gewinnberechtigten Personen übermittelt.

§ 19 Einfuhr

19.1 Wird ein Zuchtpferd importiert, muss der Ausfuhrschein von der zuständigen Behörde des Exportlandes abgestempelt werden.

19.2 Die definitiv importierten Zuchtstuten und Zuchthengste, müssen nach ihrer Einfuhr von einem vom SPV amtlich anerkannten sachverständigen Tierarzt identifiziert und einer Identitätskontrolle unterzogen werden.

19.3 Die Identitätskontrolle wird anhand des Equidenpasses und des durch die betroffenen zuständigen Behörden ausgehändigten Gestütsbuchzeugnisses durchgeführt. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 90 Tage ab Ausfuhrdatum sein. Der zuständige Tierarzt schlägt allenfalls die notwendigen Änderungen bei diesen Dokumenten vor, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde.

19.4 Bei Bedarf führt der zuständige Tierarzt zusätzliche Handlungen durch, insbesondere das Einsetzen eines Mikrochips und eine Haarprobe, die den Abstammungsnachweis mittels DNA beim Fohlen ermöglicht.

§ 20 Ausfuhr

20.1 Bei der definitiven Ausfuhr eines in der Schweiz geborenen Pferdes wird von der Zuchtkommission SPV auf Antrag des Besitzers und zu dessen Lasten ein Ausfuhrschein ausgestellt und direkt der zuständigen ausländischen Behörden gesandt.

20.2 Ausfuhrscheine zirkulieren ausschliesslich zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Länder und werden nie an Privatpersonen ausgehändigt.

§ 21 Formalitäten und Verantwortlichkeit des Besitzers von Zuchtpferden und des Züchters

21.1 Der Besitzer und der Züchter sind verantwortlich für alle Berichterstattungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD), insbesondere Geburten, Einfuhr, Ausfuhr, Besitz- und Stallwechsel, Kastrationen und Todesfälle.

21.2 In den folgenden Fällen muss der Equidenpass, zusammen mit den vorgeschriebenen Formularen, innerhalb von 15 Tagen dem Sekretariat SPV zugeschickt werden:

- Registrierung einer Stute für die Zucht;
- Identitätskontrolle eines importierten und für die Zucht vorgesehenen Pferdes;
- Wechsel der Besitz- oder Mietverhältnisse;
- Anmeldung eines Hengstes zur Körung;
- Eingehen von Zuchtpferden;
- Änderungen am Signalement.

21.3 Empfangsstelle aller von Züchtern, Hengsthaltern und Stutenbesitzern einzureichenden Pferdepässen, Formulare oder Meldungen ist das Sekretariat SPV, gegebenenfalls zuhanden der Zuchtkommission SPV oder der Zuchtbuchführung SPV.

21.4 Jeder Besitzer eines Vollblutpferdes, welcher einen Hengst oder eine Zuchtstute zu Zuchtzwecken ins Ausland ausführt muss bei der Behörde des Landes, in welchem das Pferd im Moment der Ausfuhr stationiert ist, eine Breeding Clearance Notification (BCN) beantragen mit einer Gültigkeitsdauer von maximal 9 Monaten. Diese wird zusammen mit dem DNA-Zertifikat der zuständigen ausländischen Behörde übermittelt. Für gedeckte Stuten benötigt es zusätzlich das DNA-Zertifikat des oder der betroffenen Hengste. Wenn der Auslandsaufenthalt länger als 9 Monate dauert oder wenn das Pferd in ein anderes Land gebracht wird, muss eine Ausfuhrschein an die zuständige Behörde des betreffenden Landes geschickt werden.

21.5 Im Falle einer Bedeckung im Ausland ist der Besitzer der Stute, wenn er den in diesem Land erstellten Deckschein nicht sofort nach der letzten Bedeckung erhält, verpflichtet, dem Sekretariat SPV resp. dem/der Zuchtbuchführer/in umgehend eine schriftliche Meldung über Ort und Datum der Bedeckung und den Namen des betreffenden Hengstes zu machen. Der Deckschein ist nach Erhalt dem Sekretariat SPV nachzuliefern.

21.6 Für jede in der Schweiz gedeckte Stute hat der Hengsthalter unmittelbar nach der letzten Bedeckung das Original des Formulars „Deckschein“ – abgetrennt vom Restformular – dem Sekretariat SPV oder gegebenenfalls dem/der Zuchtbuchführer/in einzureichen.

21.7 Spätestens 14 Tage nach Ende der Deckperiode muss der Hengsthalter für jeden seiner Hengste das ausgefüllte Formular „Deckliste“ dem Sekretariat SPV zusenden.

21.8 Der Besitzer hat das Formular „Ergebnis der Bedeckung“ dem Sekretariat SPV einzureichen, spätestens 14 Tage nach:

- der Geburt eines lebenden oder toten Fohlens in der Schweiz;
- dem unmittelbar auf die Geburt folgenden Tod eines Fohlens;
- Feststellung des Güst Bleibens, der Resorption oder des Verfohlens der Stute.

21.9 Im Falle einer Kastration eines angekörten Hengstes oder Zuchthengstes hat der Besitzer dem Sekretariat GS bzw. ST den Equidenpass inklusive eines Tierarztzeugnisses einzureichen. Das Sekretariat GS bzw. ST ist für die Information an die Zuchtkommission verantwortlich.

§ 22 Abstammungsnachweis

22.1 Für alle in der Schweiz geborenen Fohlen ist der Abstammungsnachweis mittels DNA-Typisierung obligatorisch. Für die Eintragung ins schweizerische Zuchtbuch ist es unerlässlich, dass die angegebene Abstammung des Fohlens durch einen DNA-Test bestätigt wurde.

22.2 Die Resultate der Abstammungsüberprüfung werden ausschliesslich zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht und werden nicht an Privatpersonen ausgehändigt.

§ 23 Namen

Allgemeines

23.1 Sämtliche Zuchtpferde müssen einen Namen tragen, um in einem Zuchtbuch eingetragen zu werden.

Namensvorschläge

23.2 Der Züchter eines in der Schweiz geborenen Fohlens unterbreitet dem/der Zuchtbuchführer/in der Rasse des betroffenen Fohlens mit der Geburtsanzeige drei Namensvorschläge, von denen der erste angenommen wird, wenn er den nachstehenden Bestimmungen entspricht. Entsprechen alle drei Vorschläge nicht den Einschränkungen von § 23.5, muss der/die Zuchtbuchführer/in neue Namensvorschläge vom Züchter verlangen.

23.3 Der im Einverständnis von Züchter und Zuchtbuchführer/in gewählte Namen wird im Equidenpass eingetragen. Er kann gegen Entrichtung einer in der Gebührenordnung festgesetzten einmaligen Gebühr bis spätestens zum Tag der Qualifikationsprüfung für einen Trabers oder bis zum Nennungstermin für das erste Rennen eines Galoppers oder bis zum ersten Zuchtereignis des Pferdes geändert werden.

23.4 Gegebenenfalls können alle rassenspezifischen Bestimmungen in den § 27 und 28 präzisiert werden.

Unzulässige Namen

23.5 Die Zuchtkommission SPV, im Auftrag von GS und ST, ist verantwortlich, den Züchtern eine Liste mit unzulässigen Namen zur Verfügung zu stellen. Nicht zulässig sind insbesondere Namen:

- die auf einer nationalen oder internationalen Liste der geschützten Namen, welche die Rasse des Fohlens betrifft, aufgelistet sind;
- die bereits in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen waren, und zwar für Deckhengste bis 25 Jahre nach ihrem Tode für Mutterstuten und in Rennen gelaufene Pferde bis 15 Jahre nach ihrem Tod;
- mit mehr als 18 Buchstaben, Zeichen und Zwischenräume eingeschlossen;
- die schwer verständlich und schwer aussprechbar sind, die gegen die guten Sitten verstossen, obszön oder beleidigend wirken können oder die unangemessen in ihrer Aussprache, ihrer Bedeutung oder ihrer Rechtschreibung sind;
- die zu Verwechslungen mit bereits eingetragenen Namen führen können, insbesondere wenn sie identisch oder ähnlich in der Schreibweise oder Aussprache von geschützten Pferdenamen oder einem Pferd, das bereits eingetragen und einen Altersunterschied von weniger als 15 Jahren zum betreffenden Fohlen hat;
- die sich ganz oder teilweise aus Initialen, Zahlen, Trennstrichen, Punkten, Kommas, Symbolen, Ausrufezeichen, Anführungsstrichen, Schrägstrichen, Doppelpunkten oder Strichpunkten zusammensetzen und nicht mit Buchstaben beginnen;
- die allgemein Anlass zu Irrtümern über das Geschlecht des Pferdes geben können;
- von allgemein bekannten lebenden oder erst in jüngerer Vergangenheit verstorbenen Persönlichkeiten, sofern nicht deren Einverständnis oder dasjenige der Familie vorliegt;
- von Firmen, Handelsmarken oder vermarkteten Produkten.

§ 24 Identifizierung, Equidenpass

Allgemeines

24.1 Die Identifizierung wird durch die Zuchtkommission SPV unter Einhaltung der in der Schweiz anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch die Implantation eines Mikrochips und das Erstellen eines Equidenpasses vorgenommen. Es gelten die Grundsätze der Identifizierung von Swiss Equestrian.

Equidenpass

24.2 Der Equidenpass ist ein Identitätsnachweis für das Pferd, auf dessen Namen er ausgestellt wurde. Er wird dem Besitzer des Fohlens ausgehändigt und begleitet das Pferd während seines ganzen Lebens durch Weitergabe durch den Besitzer und durch die für das Pferd verantwortlichen Personen an deren Nachfolger.

24.3 Die Pferdepässe müssen obligatorisch per Einschreiben oder durch eigenhändige Übergabe mit unterschriebener Empfangsbestätigung dem Sekretariat SPV eingereicht werden.

Änderungen und Duplikate

24.4 Bei der Übernahme wird das Pferd mit den Angaben im Equidenpass verglichen. Sämtliche Fehler oder Zweifel müssen umgehend der Zuchtkommission SPV gemeldet werden, die eine Kontrolle durch einen beauftragten Tierarzt anordnet und für in der Schweiz geborene Pferde eventuelle Ergänzungen im Equidenpass machen, für im Ausland geborene Pferde unter Vorbehalt der Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde.

24.5 Zur Abänderung eines von ihr ausgestellten Equidenpasses oder zur Ausstellung eines Duplikates ist nur die Zuchtkommission SPV berechtigt. Die Anfertigung eines Duplikates eines schweizerischen Equidenpasses erfolgt nur in besonderen Fällen nach gründlicher Abklärung und aufgrund eines Gesuches des Besitzers auf dem dafür vorgesehenen Formular. Das Duplikat muss auf der ersten Seite als solches bezeichnet und von einem Mitglied der Zuchtkommission visiert werden. Die Kosten des Duplikates gehen zu Lasten des Besitzers. Für im Ausland geborene Pferde nimmt die Zuchtkommission SPV mit der zuständigen ausländischen Behörde Kontakt auf.

24.6 Bei der Erstellung eines Duplikats nimmt das Pferd zwangsläufig des Status eines Heimtieres an.

Rückgabe

24.7 Nach dem Tod eines Pferdes ist der Equidenpass unverzüglich an das Sekretariat SPV zurückzusenden.

Identifizierung der in der Schweiz geborenen Fohlen

24.8 Der Equidenpass wird durch die Zuchtkommission SPV nach Meldung der Geburt eines Fohlens in der Schweiz bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) und der Zuteilung einer UELN Nummer ausgestellt. Zu diesem Zweck stützt sich die Zuchtkommission SPV auf die Identifizierung des Fohlens unter der Mutter, die vor dem 30. November durch einen beauftragten Tierarzt durchgeführt wurde, der gleichzeitig eine Blut- oder Haarprobe für den Abstammungsnachweis entnimmt und einen Mikrochip einsetzt. Der Besitzer ist dafür verantwortlich, den Equidenpass der Mutter vorzulegen.

24.9 Im Falle eines Zweifels, oder falls die Mutter nicht gemäss den Grundlagen des Zuchtbuches ihrer Rasse und den gesetzlichen Bestimmungen identifiziert wurde, verlangt die Zuchtkommission SPV eine zusätzliche Identifizierung.

Geburten im Ausland

24.10 Bei der Geburt im Ausland eines Fohlens im Besitze eines Schweizer Züchters und das im schweizerischen Zuchtbuch im Sinne von § 18 dieses Reglements eingetragen werden könnte, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

- Der Equidenpass wird vom Geburtsland ausgestellt und von der Schweiz visiert; die Identifizierung des Fohlens unter der Mutter, muss vor dem 30. November durch einen beauftragten Tierarzt des Geburtslandes durchgeführt werden. Er entnimmt gleichzeitig eine Blut- oder Haarprobe für den Abstammungsnachweis und setzt einen Mikrochip des Geburtslandes ein. In Ausnahmefällen kann der Equidenpass für Trabrennpferde durch die Zuchtkommission SPV ausgestellt werden.

- Die Namensgebung erfolgt durch die dafür zuständige Behörde des Geburtslandes; der/die Zuchtbuchführer/in, im Einverständnis mit dem Züchter, wird der zuständigen ausländischen Behörde rechtzeitig Namen vorschlagen, die den in der Schweiz geltenden Vorschriften entsprechen.

- Ein Abstammungsnachweis wird durch die zuständige Behörde des Geburtslandes ausgestellt, sofern es sich dabei um ein Land handelt, von welchem der SPV die Pässe oder andere Identitäts- und Abstammungsnachweise anerkennt.

- Ein Equidenpass wird von der Zuchtkommission SPV ausgestellt für Fohlen, die aus einem vom SPV nicht anerkannten Land kommen.

- Sonderbestimmungen, welche aus Änderungen von internationalen Bestimmungen oder Gesetzen hervorgehen, werden von der Zuchtkommission SPV regelmässig publiziert.

Inhalt

24.11 Der Equidenpass, der von der Zuchtkommission SPV herausgegeben wird, muss den Identifikationsnormen der Equiden, die von der schweizerischen Gesetzgebung verlangt werden, entsprechen, insbesondere der Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310), der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) und der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung; SR 916.404.1) sowie ergänzend den international zugelassenen Standards.

24.12 Der Equidenpass, der von der Zuchtkommission SPV herausgegeben wird, muss mittels einer Farbe und eines alphanumerischen Kennzeichens für jede Rasse klar erkennbar sein.

24.13 Der Equidenpass muss auch die Bandnummer des Zuchtbuches, in welchem das Pferd eingetragen ist, bescheinigen.

§ 25 Ankörung von Deckhengsten

Allgemeines

25.1 Alle Hengste, welche in der Schweiz für die Zucht verwendet werden sollen, müssen von der Zuchtkommission SPV anerkennt werden.

25.2 Nur die Hengste, die von der Zuchtkommission SPV anerkannt wurden, erhalten die notwendigen Zuchtdokumente (Deckscheine und Deckliste).

25.3 Die Ankörung kann durch öffentliche Körungsvorführungen oder auf schriftlichem Weg erfolgen, insbesondere wenn der Hengst bereits in einem anderen Land, welches ein vom SPV anerkanntes Zuchtbuch führt, als Deckhengst angekört ist.

Anmeldung zur Anerkennung

25.4 Die Anmeldung zur Körungsvorführung muss dem Sekretariat SPV spätestens 6 Wochen vor dem Datum der Körungssitzung eingereicht werden. Das Datum wird vorab durch die Zuchtkommission SPV im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ veröffentlicht.

25.5 Neben dem Equidenpass und den notwendigen Formularen müssen mit der Anmeldung folgende Dokumente in einer ausreichenden Anzahl Ausführungen abgegeben werden:

- Kopie des Equidenpass;
- Abstammungsnachweis bis zur 5. Generation;
- Vollständige Angaben über die Rennleistungen während der gesamten Karriere des Hengstes, sowie von dessen Vater und Mutter;
- Vollständige offizielle Aufstellung über eventuelle Nachkommen des Hengstes sowie Nachkommen von Vater und Mutter;
- Tierärztliches Gesundheitszeugnis, ausgefüllt auf dem vom SPV zur Verfügung gestellten Formular, welches den Gesundheitszustand des Hengstes bestätigt, und dass der angemeldete Hengst keine Anomalien aufweist, z.B. angeborene Einhodigkeit oder Missbildungen des Kiefers.

25.6 Unvollständig dokumentierte Gesuche oder verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Körkommission

25.7 Die Beurteilung der gültig angemeldeten Hengste wird anlässlich der Körvorführung durch mindestens drei Mitglieder der Zuchtkommission, die speziell dafür bestimmt wurden, vorgenommen. Die Namen der amtierenden Kommissionsmitglieder müssen mit dem Körungsentscheid der Kommission im "Schweizer Renn- und Zuchtkalender" publiziert werden. Bei Bedarf kann für Zucht- und Veterinärfragen die Kommission durch einen Experten unterstützt werden.

25.8 Die Ankörung auf schriftlichem Weg von Hengsten, die bereits in einem anderen Land, welches ein vom SPV anerkanntes Zuchtbuch führt, als Deckhengst angekört sind, erfolgt durch einfache Prüfung der Unterlagen, die der gesamten Zuchtkommission zur Verfügung gestellt werden.

25.9 Kommissionsmitglieder, die einen eigenen oder im Besitz von Familienangehörigen stehenden Hengst präsentieren oder an der Ankörung eines vorgestellten Hengstes persönlich oder finanziell interessiert sind, sind aus der Beurteilung und den Besprechungen ausgeschlossen.

Minimale Anforderungen zur Ankörung

25.10 Die Körkommission ist dafür zuständig, dass jeder für die Zucht von Galopprennpferden bestimmte Hengst den Selektionsbestimmungen von § 10 entspricht. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, wird der Hengst im Register der in der Schweiz aktiven Hengste des schweizerischen Zuchtbuches für Vollblut in den §§ 16, 18 und 27 beschrieben eingetragen.

25.11 Die Körkommission ist dafür zuständig, dass jeder für die Zucht von Trabrennpferden bestimmte Hengst den Selektionsbestimmungen von § 11 entspricht. Zudem muss ein für die Zucht der Rasse „Trotteur Français" bestimmter Hengst den Leistungsanforderungen des Heimat-Zuchtbuches, die im Reglement des Zuchtbuches des Trotteur Français vorgegeben (Artikel 8 Anerkennung der Hengste) und im „Journal Officiel de la République Française" publizierten Bedingungen entsprechen. Wenn alle Kriterien erfüllt sind, wird der Hengst im Register der in der Schweiz aktiven Hengste des schweizerischen Zuchtbuches für Traber in den §§ 16, 18 und 28 beschrieben eingetragen.

§ 26 Zuchtprämien

26.1 GS und ST bestimmen die Bedingungen, die ein Pferd, das im schweizerischen Zuchtbuch SPV eingetragen ist, erfüllen muss, um von den Zuchtprämien Nutzen zu ziehen. Diese Prämien werden ausschliesslich dem prämienberechtigten Züchter überwiesen.

26.2 Der Anspruch auf Zuchtprämien erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei GS bzw. ST. Die Zuchtprämien einer natürlichen Person können den rechtmässigen Erben anteilsmässig ausbezahlt werden, sofern diese Aktiv- oder Passivmitglied von ST oder GS sind. Im Falle der Auflösung einer Züchtergemeinschaft können die Zuchtprämien im Rahmen der deklarierten Anteile an die ehemaligen Mitglieder der aufgelösten Züchtergemeinschaft ausbezahlt werden, sofern diese Aktiv- oder Passivmitglied von ST oder GS bleiben.
Im Falle eines Verkaufs oder der Beendigung einer Vermietung des Pferdes, erhält der Züchter weiterhin die Zuchtprämien, solange er Aktiv- oder Passivmitglied von ST oder GS bleibt.

26.3 Die Zuchtprämien werden lediglich auf in der Schweiz gelaufenen Rennen ausbezahlt.

26.4 Zuchtprämien, die mangels eines Berechtigten nicht ausbezahlt werden können, bleiben im Zuchtfond von GS bzw. ST.

§ 27 Besonderheiten des schweizerischen Zuchtbuches für Vollblut

Inhalt

27.1 Der Inhalt des schweizerischen Zuchtbuches für Vollblut ist in § 16 beschrieben.

Obligatorium Natursprung

27.2 Im schweizerischen Zuchtbuch für Vollblut nicht eintragungsberechtigt sind Fohlen, welche nicht durch Natursprung erzeugt wurden.

Dauer der Decksaison

27.3 Die Decksaison beginnt am 15. Februar und endet am 15. August.

Anmeldung von Deckhengsten

27.4 Die Hengste, die in der Rennpferdezucht verwendet werden sollen und im schweizerischen Zuchtbuch für Vollblut einschreibbar sind, müssen bei der Zuchtkommission SPV gemeldet sein. Die Zuchtkommission SPV schreibt den Deckhengst erst ins schweizerische Zuchtbuch für Vollblut ein, wenn das Dossier den Bestimmungen von § 25 Ankörung der Deckhengste entspricht.

Ausländische Zuchtbücher

27.5 Die Zuchtkommission SPV anerkennt die ausländischen Zuchtbücher für Vollblut, die vom International Stud Book Commitee (ISBC) anerkannt sind. Die Liste kann auf der Website des ISBC eingesehen werden.

Sie wendet die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Zucht, Rennen und Wetten der „Fédération Internationale des Autorités Hippiques de Courses au Galop (IFHA)“, insbesondere die betreffend „Zuchtbücher“, sowie Anhang 8 „Liste der anerkannten Zuchtbücher“ und Artikel 14 bezüglich „geschützter Namen“ an.

§ 28 Besonderheiten des schweizerischen Zuchtbuches für Trabrennpferde

Inhalt

28.1 Das schweizerische Zuchtbuch für Trabrennpferde beinhaltet folgende Register:

- Register der nur für die Rasse „Schweizer Traber“ angekörten Hengste;
- Register der in der Schweiz zugelassenen Hengste der Rasse „Trotteur Français“, die sowohl für die Zucht von „Schweizer Trabern“ sowie „Trotteur Français“ angekört sind;
- Register der Zuchtstuten für die Zucht der Rasse „Schweizer Traber“;
- Register der Zuchtstuten der Rasse „Trotteur Français“ für die Zucht der Rasse „Trotteur Français“ oder „Schweizer Traber“;
- Liste der Produkte der Rasse „Schweizer Traber“ im Sinne des Reglements von Suisse Trot;
- Liste der von der Kommission des französischen Zuchtbuches anerkannten Produkte der Rasse „Trotteur Français“;

Der SPV wendet die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Trabrennen der Union Européenne du Trot (UET), insbesondere Artikel 1-12 dessen Kapitels I „Reglement betreffend die Zucht“, Anhang 1 (Gestütsbuch Mitglieder der UET) und Anhang 2 (Eintragungsbestimmungen ins Gestütsbuch) an.

Ausländische Zuchtbücher

28.2 Die Zuchtkommission SPV anerkennt die ausländischen Zuchtbücher der unterzeichnenden Länder des Internationalen Abkommens über Trabrennen der Union Européenne du Trot (UET).

28.3 Das Registrierungsverfahren der Geburten und das Verfahren für die Ausstellung der Pferdepässe folgender Länder werden von der Zuchtkommission SPV anerkannt: Frankreich

28.4 Im Auftrag von ST kann die Zuchtkommission Zuchtbücher und Registrierungsprozeduren anderer Länder anerkennen.

Begrenzung der Anzahl der Bedeckungen

28.5 Die Anzahl der jährlich ausgehändigten Deckkarten für einen Hengst für die Produktion im schweizerischen Zuchtbuch für Traber darf 150 nicht überschreiten, egal welche Paarungsart oder Besamung angewandt wurde.

28.6 Um Risiken von Inzucht zu vermeiden, kann der SPV auf Antrag der Zuchtkommission SPV die Anzahl der Deckkarten beschränken.

Künstliche Besamung

28.7 Die künstliche Besamung mit transportiertem Frischsamen oder tiefgefrorenen Spermien ist erlaubt. Die Benützung von Samen eines verstorbenen Hengstes ist nur bis zum Ende des dem Todesjahr folgenden Jahres erlaubt. Falls die Besamung diese Datumslimite überschreitet, kann keine Eintragung eines Produktes registriert werden.

Die Samen müssen in einem Institut, zugelassen von der schweizerischen oder ausländischen Gesundheitsbehörde, aufbereitet werden. Sie können nur importiert werden, wenn sie den Anforderungen des Bundesamtes für Veterinärwesen entsprechen und von einem Ursprungszeugnis begleitet sind.

Embryo Transfers

28.8 Eine Zuchtstute ist berechtigt, ein einziges Produkt pro Jahr zu gebären (ausgenommen im Falle von Zwillingen). Falls ein Fohlen durch eine Transfermethode von Embryonen erzeugt wurde, kann nur das erste geborene Produkt eingetragen werden und eine Geburtsurkunde erhalten. Die Spenderin (Stute) des Embryos muss von der Zuchtkommission SPV anerkannt sein.

Der Vermerk eines Embryo Transfers (TE oder ET) muss im Deckschein und auf der Bescheinigung des Ergebnisses der Bedeckung aufgeführt sein.

Klonen

28.9 Das Klonen, die Genmanipulation und die Spermienauswahl sind verboten. Die Produkte, die durch Klonen, Genmanipulation oder Spermienauswahl erzeugt wurden, werden nicht im schweizerischen Zuchtbuch der Traber eingetragen.

Dauer der Decksaison

28.10 Die Decksaison erstreckt sich vom 15. Februar bis zum 15. August des laufenden Jahres.

SEKTION 4 VERÖFFENTLICHUNGEN RELEVANTER INFORMATIONEN FÜR DIE ZUCHT

§ 29 Veröffentlichungen im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“

29.1 Die Züchter werden über die Aktivitäten der Zucht und der Rennresultate durch die Veröffentlichungen im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ informiert, für den sie obligatorisch abonniert sind. Er wird vom SPV herausgegeben und erscheint in der Regel alles zwei Wochen montags in gedruckter Form sowie online.

29.2 Er enthält insbesondere folgende Informationen betreffend die Zucht:

- Jede neue Eintragung in ein Zuchtbuch oder Änderung von Daten betreffend einem Zuchtpferd;
- Pferde, die in einem schweizerischen Zuchtbuch eingetragen sind, sobald sie im Rennpferde-Register registriert sind und auf einer Trainingsliste stehen;
- Die Resultate der Rennen und Qualifikationsprüfungen von Pferden, welche in einem schweizerischen Zuchtbuch eingetragen sind;
- Die Vorschriften für die Decksaison
- Die für die Ankörung von Deckhengsten notwendigen Informationen
- Ergebnisse der Anerkennung und Ankörung von Deckhengsten
- Mitteilungen und Änderungen der Statuten und Reglementen
- Informationen zu ausländischen Zuchtbüchern

§ 30 Veröffentlichungen Online

30.1 Sobald nachstehende Informationen betreffend die Zucht erstellt und genehmigt wurden, veröffentlichen der SPV, Suisse Trot und Galopp Schweiz diese online:

- Die Resultate jedes Rennens und Qualifikationsprüfung (gemäss § 29.2)
- Die jährlichen Zuchtwertschätzung und genetischen Bewertungen (GAG, Rekorde) jedes Pferdes, Zwischenwertungen (Meisterschaft, Circuit…) und die jährlichen Listen der besten Pferde (Jahres- und Karriere-Rekord, % Siege, % Platzierungen…)
- Die jährlichen Zuchtbücher

SEKTION 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Rekursrecht

31.1 Der Vorstand SPV ist die Rekursbehörde gegen die Beschlüsse der Zuchtkommission SPV.

31.2 Für alles andere, gelten die Bestimmungen über den Rekurs gemäss Statuten und Reglemente des SPV.

§ 32 Inkrafttreten

32.1 Änderungen und Aufhebung des vorliegenden Reglements sind nur durch einen auf Antrag der Zuchtkommission vom Vorstand SPV gefassten Beschluss möglich. Deren Inkrafttreten erfolgt erst nach deren Veröffentlichung im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“.

32.2 Das vorliegende Reglement betreffend die Zucht von Rennpferden tritt am Anerkennungsdatum des SPV als Zuchtorganisation gemäss Artikel 2 oder 2a der Zuchtverordnung durch das BLW in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften auf diesem Gebiet, die von SPV, GS und ST erlassen wurden.

32.3 Im Zweifelsfall ist die französische Fassung dieses Reglements massgebend.